

Lazarettaufenthalt, Arbeitsunfähigkeit und Invalidität im Sinne der Reichsversicherungsordnung.

Ueber diese in der gegenwärtigen Kriegszeit für beteiligte Kreise bedeutsame Frage hat das Reichsversicherungsamt in zwei, am 28. September und 23. Oktober 1916, ergangenen Entscheidungen Klarheit geschaffen.

Nach der Reichsversicherungsordnung besteht Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht. Auch ein Kriegsteilnehmer, der die Mitgliedschaft freiwillig fortgesetzt und die Beiträge gezahlt hat, erhält Krankengeld, wenn er erkrankt oder verwundet wird. Die Frage, wann „Krankheit“ bezw. „Arbeitsunfähigkeit“ im Sinne der Reichsversicherungsordnung angenommen werden kann, beantwortet das Reichsversicherungsamt folgendermaßen:

Es ist davon auszugehen, daß Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 182 der Reichsversicherungsordnung als vorliegend zu erachten ist, wenn der Erkrankte seine Berufsarbeit nicht mehr zu verrichten oder doch nur unter der Gefahr der Verschlimmerung der Krankheit fortzusetzen vermag. Daraus, daß der Versicherte in ein Lazarett aufgenommen wird, ergibt sich nicht ohne weiteres seine Arbeitsunfähigkeit. Zu ihrer Feststellung bedarf es der Prüfung, ob die Krankheit des Versicherten zu diesem Zeitpunkt in einem solchen Maße besteht, daß sie ein Heilverfahren erfordert und die Lazarettbehandlung notwendig macht. Es ist dann weiter zu prüfen, ob der Krankheitszustand während der ganzen Dauer der Lazarettbehandlung in einer Weise fortbesteht, die die Arbeitsunfähigkeit begründet.

Die versicherungsrechtliche Bewertung des Lazarettaufenthalts hat im Bereiche der Invalidenversicherung insofern praktische Bedeutung, als die Invalidenrente ohne Rücksicht auf das Lebensalter jedem Versicherten gewährt wird, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen invalide, d. h. nicht mehr imstande ist, ein Drittel

dessen zu erwerben, was gesunde Personen seiner Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend zu verdienen pflegen. Ist die Invalidität dauernd, so beginnt die Invalidenrente sofort; ist aber in absehbarer Zeit Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten, so beginnt die Rente in der Regel erst dann, wenn die Invalidität ununterbrochen 26 Wochen gedauert hat. Kriegsteilnehmer haben neben den auf Grund der militärischen Fürsorgegesetze gewährten Bezügen gegebenenfalls Anspruch auf Bewilligung einer aus Mitteln der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung zu gewährenden Rente. Das Reichsversicherungsamt hat nun ausgesprochen, daß während der Dauer einer militärischen Lazarettbehandlung Invalidität im Sinne der Reichsversicherungsordnung zwar bestehen könne, aber nicht unter allen Umständen bestehen müsse. Vor allem geht die Auffassung fehl, daß Invalidität bei Lazarettspieglingen deswegen angenommen werden müsse, weil sie nicht in der Lage sind, sich erwerbslich zu betätigen. Dies Hindernis besteht bei Militärpersonen nicht während eines Lazarettaufenthalts, sondern während der Dienstzeit überhaupt, und man müßte bei folgerichtiger Durchführung des obigen Gedankens dazu kommen, jedem Versicherten, solange er zum Heeresdienste eingezogen ist, die Invalidenrente zu gewähren. Diese Forderung ist unbedingt abzulehnen. Während des Aufenthalts in einer Heilanstalt mag nun allerdings bis zu einem gewissen Grade die Vermutung begründet sein, daß ein Pflanzling infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht in der Lage ist, seinem früheren oder einem anderen Erwerbe nachzugehen. Dabei ist der Fall, sofern die Invalidenrente begehrt wird, lediglich vom Standpunkte der Invalidenversicherung aus zu würdigen.